Handelskammer Experteninterview – Betriebsstätte Schweiz vs. Deutschland

Nadia Tarolli Schmidt und Winfried Ruh sind als langjährige und ausgewiesene Referenten nicht nur zu diesem, sondern auch zu zahlreichen weiteren Steuerthemen bestens bekannt. Mit ihrer fundierten Expertise, ihrer langjährigen Praxiserfahrung und ihrem besonderen Engagement sind sie seit vielen Jahren auch für die Handelskammer Deutschland-Schweiz für Vorträge, Webinare und Publikationen tätig. Die Fragen werden im Interview jeweils aus Sicht der beiden Länder beantwortet.

Interview Fragestellung:
Susanne Franke, Handelskammer Deutschland-Schweiz

Betriebsstätte Schweiz:
Nadia Tarolli Schmidt, Vischer AG, Basel CH

Betriebsstätte Deutschland:
Winfried Ruh, bws Graf Kanitz GmbH, Freiburg DE



Susanne Franke
Stv. Direktorin / Leiterin Steuerabteilung

Handelskammer Deutschland-Schweiz
CH – 8002 Zürich

T +41 44 283 61 84
susanne.franke@handelskammer-d-ch.ch

www.handelskammer-d-ch.ch



Nadia Tarolli Schmidt
Advokatin, dipl. Steuerexpertin / Partnerin

VISCHER AG
CH – 4010 Basel

T +41 58 211 33 54
nadia.tarolli@vischer.com

www.vischer.com



Winfried Ruh
Steuerberater (D), Fachberater für Internationales Steuerrecht, Partner

bws Graf Kanitz GmbH, WP- und StB-Gesellschaft
D – 79100 Freiburg im Breisgau

T +49 761 38 36 0
winfried.ruh@bwsgk.de

www.bwsgk.de

Susanne Franke: Beginnen wir mit den aktuellen Entwicklungen: Welche Neuerungen gibt es beim Thema Betriebsstätten und was ist davon für die Praxis besonders relevant?

Nadia Tarolli Schmidt: In der Schweiz ist die Situation im Moment recht stabil.

Winfried Ruh: In Deutschland wurde im Juni die finale Version des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen zum Begriff/zur Begründung einer Betriebsstätte veröffentlicht. Das Schreiben ist für die Praxis sehr wichtig, weil nun u.a. Klarheit hinsichtlich der Anwendung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Betriebsstättenbegründung (u.a. im sog. «Taxifall» in Bezug auf die Betriebsstättenbegründung in fremden Räumen) durch die deutsche Finanzverwaltung besteht. Das sehr umfangreiche Schreiben enthält auch Hinweise zu wichtigen Praxisfällen, insbesondere auch zur Besteuerung von «Influencern», und berücksichtigt auch die Ende 2025 aktualisierte OECD-Musterkommentierung zu Homeoffice-Betriebsstätten.

Susanne Franke: Die Definition einer Betriebsstätte orientiert sich sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz am OECD-Musterabkommen. Wo sehen Sie dennoch die wichtigsten Unterschiede in der steuerlichen Praxis, insbesondere bei Homeoffice?

Nadia Tarolli Schmidt: Am Schluss steht aus Schweizer und aus deutscher Sicht oft das gleiche Ergebnis. In der Schweiz kommt es primär darauf an, ob im Homeoffice eine qualitativ und quantitativ wesentliche Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird. Die Frage der Verfügungsmacht des Arbeitgebers über das Homeoffice des Arbeitnehmers steht dabei nicht so stark im Vordergrund wie in Deutschland. Anders ist dies im rein nationalen Bereich.

Winfried Ruh: Die Massgeblichkeit der Verfügungsmacht für die Betriebsstättenbegründung in Deutschland resultiert aus der ständigen BFH-Rechtsprechung. Dies führt insbesondere bei Homeoffice-Fällen dazu, dass eine Betriebsstätte aus deutscher Verwaltungssicht – abgesehen von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten – mangels Verfügungsmacht des Arbeitgebers über das Homeoffice generell zu verneinen ist, was im o.g. BMF-Schreiben auch klargestellt wird. Abkommensrechtlich – und wie von Nadia Tarolli Schmidt erwähnt auch in der Schweiz – spielt dieses Kriterium aber weniger eine Rolle mit der Folge, dass auch «normale» Arbeitnehmer eine Homeoffice-Betriebsstätte begründen können. Dementsprechend ist nach dem neu gefassten OECD-Musterkommentar nur das Kriterium der Anwesenheit im Homeoffice (ergänzt um die «Commercial reason») für die Begründung einer Homeoffice-Betriebsstätte massgeblich.

Susanne Franke: Ein Vertriebsmitarbeiter eines in Deutschland ansässigen Unternehmens arbeitet dauerhaft von der Schweiz aus und schliesst Verträge im Namen seines deutschen Arbeitgebers ab. Besteht das Risiko einer Vertreterbetriebsstätte?

Nadia Tarolli Schmidt: Ja, hier besteht aus Schweizer Sicht klar ein Risiko einer Betriebsstätte, dies vor allem weil der Mitarbeitende Verträge mit Kunden abschliesst und damit eine für das Unternehmen wesentliche Tätigkeit ausführt.

Winfried Ruh: Aus deutscher Sicht würde der Mitarbeiter aufgrund einer faktischen Abschlussvollmacht eine Vertreterbetriebsstätte in der Schweiz begründen. Als Gewinn wäre der Vertreterbetriebsstätte die Differenz zwischen einer fremdüblichen Vergütung eines vergleichbaren Vertreters und den mit der Tätigkeit des Mitarbeiters verbundenen Kosten, im Wesentlichen die Personalkosten des Mitarbeiters, zuzurechnen.

Susanne Franke: Welche Tätigkeiten führen in der Praxis häufig unbeabsichtigt zur Begründung einer Betriebsstätte?

Nadia Tarolli Schmidt: Die grössten Risiken bestehen bei Geschäftsleitungsmitgliedern, auch wenn diese nur teilweise im Homeoffice arbeiten. Es kommt dabei jeweils darauf an, welche Tätigkeiten im Homeoffice ausgeübt werden und welche Aktivitäten im Unternehmen vorgenommen werden. Dies ist soweit möglich sauber zu dokumentieren. Dieses Risikos sind sich nicht alle Unternehmen bewusst.

Winfried Ruh: In der deutschen Praxis können insbesondere Tätigkeiten in fremden Räumen (bei Kunden oder im Rahmen eines «Desk-Sharings») sowie von Geschäftsführern im Homeoffice zu unbeabsichtigten Betriebsstätten führen. Zudem kann die Tätigkeit von Vertriebsmitarbeitern mit faktischer Abschlussvollmacht in Deutschland zur Begründung einer Vertreterbetriebsstätte führen.

Susanne Franke: Unterscheidet sich die Verwaltungspraxis in der Schweiz und Deutschland bei der Beurteilung einer Betriebsstätte – und wenn ja, in welchen Bereichen zeigt sich das besonders deutlich?

Nadia Tarolli Schmidt: Wie eingangs erwähnt, führen die Schweizer und deutschen Verwaltungspraxen oft zum gleichen Ergebnis. In der Schweiz kann die Handhabung der Betriebsstätten-Thematik von Kanton zu Kanton etwas variieren. Ein Vorteil der Schweiz liegt darin, dass der Sachverhalt vorab mit den Steuerbehörden verbindlich gerult werden kann (Steuervorbescheid). Wichtig ist dann, dass in der Praxis auch das umgesetzt wird, was im Ruling beschrieben wird, andernfalls hat das Ruling keine Gültigkeit. Bei einem Kantonswechsel ist es ausserdem wichtig, die Zustimmung des Zuzugskantons einzuholen.

Winfried Ruh: Auch nach unseren Erfahrungen gibt es in der Verwaltungspraxis grundsätzlich kaum Unterschiede bei der Betriebsstättenbeurteilung. Allerdings werden gerade in deutschen Betriebsprüfungen Betriebsstätten in der Schweiz mangels Substanz oder Nachweisen für deren Nutzung oftmals nicht anerkannt mit der Folge einer ausschliesslichen Besteuerung des Betriebsstättengewinns in Deutschland. In solchen Fällen empfiehlt sich eine entsprechende Beweisvorsorge für die Betriebsstättennutzung nebst Dokumentation von Meetings mit Geschäftspartnern. Falls es dennoch zu einer Doppelbesteuerung kommt, ist die Einleitung eines Verständigungsverfahrens empfehlenswert.

Susanne Franke: Gibt es Unterschiede in der Besteuerung bei den beiden Ländern?

Nadia Tarolli Schmidt: In der Schweiz wird die Kostenaufschlagsmethode für Routinefunktionen angewendet. Wenn aber wesentliche Funktionen in beiden Ländern ausgeübt werden, so wird die Profit-Split-Methode als angemessener angesehen, während andere Länder häufig einen breiteren Anwendungsbereich des Kostenaufschlags-Ansatzes zulassen, wahrscheinlich auch, weil dieser einfacher zu handhaben ist. Auch hier ist ein Ruling hilfreich, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Winfried Ruh: Diese unterschiedliche Anwendung von Verrechnungspreismethoden sehe ich vor allem bei Schweizer Betriebsstätten mit Vertriebstätigkeiten (einschliesslich von Geschäftsleitungsbetriebsstätten). Weitere Unterschiede können sich bei der Anwendung des sog. Authorized OECD-Approach (AOA) ergeben, der ab 2026 auch im DBA Deutschland-Schweiz verankert ist und eine Gewinnermittlung auf Basis der in der Betriebsstätte ausgeübten Personalfunktion vorsieht. Während in Deutschland bereits seit mehr als 10 Jahren sehr umfangreiche Regelungen zum AOA bestehen, ist dies in der Schweiz nicht der Fall. Gerade bei Banken- und Versicherungsbetriebsstätten, bei denen die AOA-Anwendung zu einer wesentlichen Verringerung des Betriebsstättengewinns führen kann, sind Unterschiede bei der Besteuerung bei den beiden Ländern nicht auszuschliessen.

Susanne Franke: Zum Abschluss: Was sollten Unternehmen in der Beurteilung einer möglichen Betriebsstätte in der Schweiz bzw. in Deutschland unbedingt beachten – und welche typischen Fehler gilt es in der Praxis zu vermeiden?

Nadia Tarolli Schmidt: In der Schweiz ist es wichtig, die Situation zu prüfen, bevor sie umgesetzt wird, so kann die Beurteilung im Zweifelsfall anhand eines Steuerrulings bestätigt werden. Dies ist nicht mehr möglich, wenn die Homeoffice-Regelung schon umgesetzt worden ist. Zusätzlich ist sicherlich wichtig zu prüfen, welche Steuerfolgen die Homeoffice-Tätigkeit für den Mitarbeitenden auslöst und wie sich die sozialversicherungsrechtliche Situation darstellt. Es besteht im Zusammenhang mit Homeoffice durchaus ein gewisser Gestaltungsspielraum, wenn die Umsetzung danach auch entsprechend erfolgt.

Winfried Ruh: In Deutschland sollte die potenzielle Begründung von Geschäftsleitungsbetriebsstätten (insbesondere im Homeoffice) sowie von Betriebsstätten in fremden Räumen vorab mit den zuständigen Finanzbehörden geklärt werden. In Bezug auf die Betriebsstättengewinnermittlung sollten die umfangreichen Regelungen in Form der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (nebst hierzu ergangener Verwaltungsgrundsätze) sowie die umfassenden Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise beachtet werden, die insbesondere Produktionsbetriebsstätten betreffen können.

Um immer auf dem Laufenden zu sein, abonnieren Sie gerne unseren Newsletter oder informieren Sie sich auf unserer Website unter der Rubrik: **Events/Veranstaltungskalender.**

Herzlichen Dank Frau Tarolli Schmidt und Herr Ruh für das aufschlussreiche Interview und Ihr grosses Engagement. Wir freuen uns darauf, auch künftig gemeinsam mit Ihnen interessante Webinare zu aktuellen Steuerthemen zu gestalten.

Unsere Veranstaltungen im Herbst 2026 – Wer mehr weiss, entscheidet besser.

Betriebsstättenbesteuerung in der Schweiz
Donnerstag, 5. November 2026, 10.00 – 11.00 Uhr

Internationales Sozialversicherungsrecht D↔CH
Dienstag, 17. November und Donnerstag, 19. November 2026
9.30 – 12.00 Uhr

Sprechtag «Entsendeberatung Schweiz - exklusiv für deutsche Unternehmen»
Mittwoch, 18. November 2026, 9.00 – 12.00 Uhr

Grundlagen der Verrechnungspreisbestimmung im Mittelstand
Dienstag, 24. November 2026, 9.00 – 12.30 Uhr

Fachkonferenz: Denkmalpflege in der Praxis - Handwerk und Planung in der denkmalgerechten Sanierung
Mittwoch, 25. November 2026, 9.30 – 17.00 Uhr
ETH Zürich | 8006 Zürich

Wichtige Änderungen im DBA Deutschland Schweiz
Donnerstag, 26. November 2026, 10.00 – 12.00 Uhr

Business-Lunch Tischkreis Zürich: «Weltordnung im Wandel – Herausforderungen und Perspektiven»
Dienstag, 1. Dezember 2026, 11.30 – 14.00 Uhr
Zunfthaus zur Schmiden | 8001 Zürich

